

Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Schulkindergartens Lahstedt/Ilse

Konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung folgender Änderung:

*I. Änderung zum Schuljahr 2009/2010
(§ 4)*

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO- in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 46 Abs. 2 und 84 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Vereinbarung zum Betrieb eines Schulkindergartens zwischen

der Gemeinde Lahstedt, vertreten durch den Gemeindedirektor, dieser gemeinsam handelnd mit dem Bürgermeister

und

der Gemeinde Ilse, vertreten durch den Gemeindedirektor, dieser gemeinsam handelnd mit dem Bürgermeister,

geschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Die Gemeinden Lahstedt und Ilse bilden aufgrund des § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes einen Schulbezirk zum Zweck der Errichtung und des Betriebes des Schulkindergartens Lahstedt/Ilse.

Der Schulkindergarten wird in der Grundschule Gadenstedt, Schulweg 8, 31246 Lahstedt, errichtet.

§ 2 Schulträgerschaft und Abgrenzung des Schulbezirks

(1) Die Gemeinde Lahstedt ist Schulträgerin des Schulkindergartens Lahstedt/Ilse.

(2) Im Schulentwicklungsplan des Landkreises Peine ist der Schulkindergarten mit folgendem Einzugsbereich auszuweisen:

- a) Gemeinde Lahstedt mit den Gemeindeteilen Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg
- b) Gemeinde Ilse mit den Gemeindeteilen Bülten, Groß Bülten, Groß Ilse, Klein Ilse, Ölsburg und Solschen.

(3) Der in Abs. 2 genannte Einzugsbereich wird als Schulbezirk des Schulkindergartens Lahstedt/Ilse im Sinne von § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes festgelegt.

§ 3 Sachkosten

(1) Die Gemeinde Ilse verpflichtet sich, an die Gemeinde Lahstedt für jeden in dem Schulkindergartenbereich Lahstedt/Ilse aufzunehmenden und in der Gemeinde Ilse wohnhaften Schüler bzw. Schülerin einen Sachkostenbeitrag für die zuweisungsfähigen Kosten im Sinne der Verordnung zu § 99 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes je Schuljahr zu zahlen.

(2) Maßgebend für die Höhe des Sachkostenbeitrages ist die Schülerzahl zum 01.10. eines jeden Jahres, wie sie sich aus dem von dem Schulkindergarten für jedes Schuljahr aufzustellenden Schulspiegel ergibt.

(3) Der Sachkostenbeitrag ist zum 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr in voller Höhe zu zahlen.

(4) Der Berechnung des Aufwandes liegt die Jahresrechnung des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres zugrunde.

§ 4 Bewirtschaftungskosten

(1) Die Gemeinden Ilsede, Hohenhameln und Lengede beteiligen sich an den Kosten der Reinigung sowie des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands mit einer jährlichen Pauschale von zurzeit 375,00 €.

(2) Die Bewirtschaftungskosten werden erstmalig mit Beendigung des Schuljahres 2009 / 2010 berechnet.

§ 5 Schülertransport

(1) Der Landkreis Peine ist nach § 94 Abs. 3 NSchG zuständig für den Transport der Schüler.

(2) Notwendige Regelungen über die Transportmodalitäten trifft die Gemeinde Lahstedt im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilsede mit dem Träger.

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 1993/94 in Kraft.

GEMEINDE LAHSTEDT

Lahstedt, den 18.03.1993

Ex
Bürgermeister

Wilms
Gemeindedirektor

Ilsede, den 13.06.1993

Ohlendorf
Bürgermeister

Thöne
Gemeindedirektor